

Zulagenverordnung 2016 („altes“ Lohnschema)

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 30.8.2016, mit der die bestehende Zulagenverordnung („altes“ Lohnschema) in der zuletzt normierten Fassung der Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 22.12.2011, ABl. 1/2012, aufgehoben und als Zulagenverordnung 2016 („altes“ Lohnschema) neu beschlossen wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

I.

Die Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2011, mit der die Zulagen für die im Verwendungsgruppenschema eingestufteten Bediensteten der Landeshauptstadt Linz festgelegt wurden, kundgemacht im ABl. 14/2011, zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 22.11.2011, ABl. 1/2012, wird aufgehoben. Gleichzeitig wird diese „Zulagenverordnung („altes Lohnschema)“ als „Zulagenverordnung 2016 („altes“ Lohnschema)“ neu beschlossen (sh. nachstehend Punkt II.)

II.

§ 1

Anwendungsbereich:

(1) Diese Verordnung ist auf Beamte/Beamtinnen der Stadt Linz anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zur Stadt Linz begründet und keine Option gem. § 141 Oö. StGBG 2002 erklärt haben.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind

a) Bedienstete, die unter den Anwendungsbereich des Oö. Kindergärten- und Hortes-Dienstgesetzes fallen, und

b) Bedienstete, die als Musikschullehrer/innen nach dem IL, IIL oder msl-Schema besoldet werden.

§ 2

Bei der Stadt Linz gelten folgende Zulagen:

- A) Kinderbeihilfe
- B) Dienstalterszulage
- C) Verwaltungsdienstzulage
- D) Verwendungszulage
- E) Pflegedienstzulage
- F) Pflegedienst-Chargenzulage
- G) Leistungszulage
- H) Gehaltszulage
- I) Ergänzungszulage

§ 3

Kinderbeihilfe

(1) Eine Kinderbeihilfe in Höhe von monatlich € 15,00 gebührt – soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, wenn der Beamte/die Beamtin oder eine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten/der Beamtin angehören.

(2) Ein Beamter/Eine Beamtin hat keinen Anspruch auf die Kinderbeihilfe für sein/ihr uneheliches Kind, wenn es nicht seinem/ihrer Haushalt angehört und er/sie – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderbeihilfe.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderbeihilfe nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Beihilfe oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderbeihilfe nur dem Beamten/der Beamtin, dessen/deren Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor.

Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten/der älteren Beamtin vor.

(4) Der Beamte/Die Beamtin ist verpflichtet, die Gewährung, die Änderung oder die Einstellung der Familienbeihilfe unter Anschluss der entsprechenden Nachweise binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheids oder der Mitteilung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 seiner/ihrer Dienstbehörde zu melden.

(5) Die Kinderbeihilfe gebührt ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, frühestens jedoch ab dem Anspruch auf den Monatsbezug.

§ 4

Dienstalterszulage

(1) Dem Beamten/Der Beamtin der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er/sie in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner/ihrer Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner/ihrer Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er/sie in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner/ihrer Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen und nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner/ihrer Dienstklasse.

(2) Auf die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 Oö. Landes-Gehaltsgesetz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Für den Beamten/Für die Beamtin in handwerklicher Verwendung gilt die Regelung des § 86 Abs. 2 Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002.

§ 5

Verwaltungsdienstzulage

Dem Beamten/Der Beamtin der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Diese beträgt

in der Dienstklasse I – V € 161,30 monatlich und

in der Dienstklasse VI – IX € 204,70 monatlich.

§ 6

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1) Dem Beamten/Der Beamtin gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn er/sie dauernd

1. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Beamten/einer Beamtin erwartet werden kann, der/die einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B oder der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C (Spitzendienstklassen) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt worden zu sein;
2. eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 gebührt jedoch dem Beamten/der Beamtin, der/die in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, nur dann, wenn er/sie einen der in Abs. 1 Z. 1 angeführten Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe inne hat.
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das BeamtInnen in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen und er/ sie zur Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben regelmäßig Mehrleistungen erbringen muss.

(2) Eine ruhegenussfähige Verwendungszulage kann auch gewährt werden, wenn der Beamte/ die Beamtin dauernd einer besonderen Belastung durch Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der ihm/ihr anvertrauten Verwaltungsgeschäfte ausgesetzt ist, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an Können, besondere Selbstständigkeit sowie das regelmäßige Erbringen von Mehrleistungen erforderlich sind.

(3) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte/die Beamtin angehört; in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage beträgt

1. im Fall des Abs. 1 Z. 1 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das der Beamte/die Beamtin in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.
2. im Fall des Abs. 1 Z. 2 vier Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 den jeweiligen Gehalt übersteigt, der ihm/ihr bei der fiktiven Überstellung gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und des Abs. 2 kann die Verwendungszulage auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden. Bei der Bemessung ist auf den Grad der höheren Verantwortung (Abs. 1 Z. 3) bzw. der besonderen Belastung (Abs. 2) und auf die vom Beamten/von der Beamtin zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen. Der in solchen Verwendungszulagen enthaltene Mehrleistungsanteil ist in Prozenten der Verwendungszulage auszuweisen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten/der Beamtin in zeitlicher Hinsicht als abgegolten.

(6) Für Zeiträume, in denen der Beamte/die Beamtin Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Oö. StGBG 2002, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, ist der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage um den Überstundenzuschlag zu kürzen.

(7) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte/die Beamtin befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, dass die Verwendungszulage bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet wurde.

(8) Leistet der Beamte/die Beamtin die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm/ihr hierfür eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung, ausgenommen für die Zeit der Vertretung eines/einer auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten. Die Abs. 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Pflegedienstzulage

(1) BeamtInnen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Krankenpflegegesetzes oder des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) oder des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) oder des Hebammengesetzes (HebG) berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für PflegehelferInnen und sonstige Sanitätshilfsdienste mit abgeschlossener Ausbildung € 55,90 ,
2. für BeamtInnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des medizinisch-technischen Fachdienstes, PflegedirektorInnen, DirektorInnen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und DirektorInnen von Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste € 145,90 ,
3. für BeamtInnen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich der Hebammen € 175,00 .

§ 8

Pflegedienst-Chargenzulage

(1) BeamtInnen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und des Fachdienstes der Hebammen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn der Gesetze berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenussfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage-Chargenzulage beträgt monatlich

1. - für leitende BeamtInnen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, leitende AmbulanzpflegerInnen und leitende DialysepflegerInnen, denen mindestens sechs andere Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der medizinisch-technischen Dienste oder PflegehelferInnen oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind,
 - für die StationspflegerInnen,
 - für die Ersten OperationspflegerInnen,
 - für die Ersten AnästhesiepflegerInnen,
 - für die HygienepflegerInnen,
 - für die lehrenden Bediensteten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes,
 - für die LehrerInnen für Gesundheits- und Krankenpflege € 419,70 ,
2. für leitende BeamtInnen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, leitende AmbulanzpflegerInnen und leitende DialysepflegerInnen, denen mindestens drei, aber weniger als sechs andere Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der medizinisch-technischen Dienste oder PflegehelferInnen oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, € 209,80 ,
3. für StellvertreterInnen von PflegedirektorInnen mit entsprechend bewerteter Funktion, BereichsleiterInnen und AbteilungspflegerInnen € 492,20 ,
4. für PflegedirektorInnen, DirektorInnen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und DirektorInnen von medizinisch-technischen Akademien € 576,10 ,
5. für PflegedirektorInnen, denen mehr als 100 Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder PflegehelferInnen oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, € 703,40 ,
6. für PflegedirektorInnen, denen mehr als 200 Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder PflegehelferInnen oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, € 830,90 ,
7. für DirektorInnen einer medizinisch-technischen Akademie, für DirektorInnen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, wenn an der Ausbildungsstätte mehr als 100 SchülerInnen (einschließlich eventuell geführter Sonderausbildungslehrgänge) ausgebildet werden. € 703,40 .
8. Soweit den unter Z. 1 bis 7 angeführten Bediensteten teilzeitbeschäftigte Bedienstete unterstellt sind, sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Summe des Beschäftigungsmaßes dem der vorgesehenen Zahl von vollbeschäftigten Bediensteten entspricht oder weniger Stunden fehlen, als dies der Hälfte der jeweils geltenden Wochendienstzeit (Halbbeschäftigung) entspricht.

§ 9

Leistungszulage (Allg. Leistungszulage)

(1) Dem Beamten/Der Beamtin, der/die eine bestimmte Dienstbeurteilung aufweist, gebührt eine ruhegenussfähige Leistungszulage. Dabei ist auf die jeweils für LandesbeamtInnen festgelegte Regelung, ab der eine Leistungszulage gebührt, Bedacht zu nehmen.

(2) Weist der Beamte/die Beamtin die gemäß Abs. 1 für den Bezug der Leistungszulage notwendige Dienstbeurteilung nicht mehr auf, so wird die Zulage eingestellt, und zwar ab dem der Rechtskraft dieser Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Dauer der Einstellung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Schuljahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 gleichzuhalten.

(3) Die Leistungszulage beträgt monatlich in der

Verwendungsgruppe E	€ 69,20 ,
Verwendungsgruppe D	€ 87,50 ,
Verwendungsgruppe C	€ 99,90 ,
Verwendungsgruppe B	€ 140,50 ,
Verwendungsgruppe A	€ 224,20 .

(4) Durch die Leistungszulage gemäß Abs. 1 gelten als abgegolten:

- a) in mengenmäßiger Hinsicht über der Normalleistung liegende Mehrleistungen,
- b) die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnenden Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 50% der Gesamttätigkeit des Beamten/der Beamtin.

(5) Die Leistungszulage gebührt nicht für die Dauer eines gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsverhältnisses.

§ 10

Gehaltszulage

(1) Dem Beamten/Der Beamtin kann eine Gehaltszulage für besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Stadt dies rechtfertigen.

(1a) Beamten/Beamtinnen, die in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichten, die einer höheren (oder nächsthöheren) Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Gehaltszulage auf den Gehalt der höheren (nächsthöheren) Verwendungsgruppe, der bei einer fiktiven Überstellung gebühren würde.

(2) Weiters kann dem Beamten/der Beamtin eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn unzumutbare besoldungsrechtliche Nachteile vermieden werden sollen.

(3) Bei der Bemessung ist auf die mit der Verwendung verbundenen Tätigkeitsmerkmale, die besondere Qualifikation, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dienstbeurteilung usw. Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Zulage das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Erreichung der im Abs. 1 oder 2 genannten Ziele nicht überschreiten darf. Es kann auch festgesetzt werden, dass eine Gehaltszulage ruhegenussfähig ist.

(4) Die Gehaltszulage kann wie folgt berechnet werden:

1. in Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe, der der Beamte/die Beamtin angehört, oder in Teilen davon,
2. in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V oder
3. als vorrückungsfähige Zulage auf den Gehalt einer höheren Dienstklasse.

(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte/die Beamtin befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt.

§ 11

Ergänzungszulage

(1) Ist bei einer Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten/der Beamtin jeweils in seiner/ihrer bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, gebührt dem Beamten/der Beamtin eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Die Ergänzungszulage ist gegebenenfalls an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen.

(2) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenussfähige Zulagen, ausgenommen Verwendungszulagen, dem Gehalt zuzurechnen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Die bisherige Zulagenverordnung („altes“ Lohnschema) tritt mit selber Wirksamkeit außer Kraft.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Christian Forsterleitner eh.
(Vizebürgermeister)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>